

SATZUNG

der Stadt Bad Ems über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) vom _____

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland - Pfalz (GemO) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Einteilung in Gebietszonen

Zur Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird das Stadtgebiet in zwei Gebietszonen eingeteilt.

Die genauen Abgrenzungen der Gebietszonen sind in der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Karte dargestellt.

§ 2

Festlegung der Höhe des Geldbetrages

Unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz oder Garage wie folgt festgelegt:

Gebietszone 1	Kernzone	6.500,-- Euro
Gebietszone 2	restl. Bereich	4.000,-- Euro

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage vom 07.08.1987 in der Fassung der Änderung vom 22.06.1995 außer Kraft.

Bad Ems, _____

Stadt Bad Ems

- Siegel -

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister